

Die Feldverpflegungsportion in Oesterreich

Autor(en): **Matzinger, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **9 (1936)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auch noch auf den **Nachtrag II zur I. V. vom 1. Februar 1936** hin. Er enthält hauptsächlich die durch das Finanzprogramm des Bundes bedingten Reduktionen in Bezug auf Sold, Taggelder für Pferdebegleitung (Fr. 4.50 statt bisher Fr. 5.— für Drittmänner und Fr. 9.— statt bisher Fr. 10.— für Offizierspferdebegleitung), Kantonnementsentschädigungen (höchstens 25 statt 30 Rappen für Pferdekantonnements von weniger als 3 Nächte Dauer und 25 bis 40, statt 30 bis 50 Rappen in Mannschafts- und Pferdekantonnements für 3 und mehr Nächte; 15 bis 25 statt 15 bis 30 Rappen für Beleuchtung), Bedientenentschädigung, Löhne der Zivilwärter, Putzer, Hilfszeiger, Zivilköche, Displacementszulagen und in Bezug auf die Anhänge zur I. V. über Tarif für Aerzte, für Platzpferdeärzte, für Zivilhufschmiede, über die Entschädigung für die Mobilmachungsorgane etc.

Wir empfehlen nochmals allen Rechnungsführern das genaue Studium der Reglemente vor dem Dienst, insbesondere der A.W., des V.R. und der I. V. mit ihren beiden neuen Nachträgen!



Die Feldverpflegungsportion in Oesterreich.

Fourier E. Matzinger, Basel, macht uns auf folgende im Buch „Witta, Unser Heer und seine Waffen“ enthaltene interessante Zusammenstellung aufmerksam:

„Im Felde wird den Soldaten womöglich die „volle Portion“ verabreicht. Wenn die Gefechtslage oder sonstige schwierige Verhältnisse es nicht gestatten, sie zuzuführen, so erhalten die Soldaten eine sogenannte „Reserveportion“. Jeder Soldat trägt im Felde für den Notfall ständig eine solche bei sich.

1) Die volle Portion besteht aus der „ständigen Gebühr“ und der „Zubusse“, wenn eine solche aufbringbar ist. Zur ständigen Portion gehören: 700 gr Brot, (500 gr Mehl, 5 gr Salz, 2,5 gr Kümmel), 2 Stück Kaffeeconserven je 35 gr, 350 gr Rindfleisch, 150 gr Reis oder Hartgemüse, 60 gr Fett, 25 gr Kochsalz, 50 gr Marmelade, 1 gr Suppengrün (getrocknet), 1 gr Dörrzwiebel, 1/2 gr Pfeffer, bezw. Paprika, 1/2 cl Essig (5 gr), 10 Stück Zigaretten.

Als Zubusse kommen in Betracht: 70 gr Speck, 3 gr Tee, 25 gr Zucker, 4 cl Rum (45 gr) eventuell 1/4 Liter Wein.

2) Die Reserveportion besteht aus: 250 gr Feldzwieback oder 350 gr Dauerbrot, 2 Stück Kaffeeconserven, 1 Stück Fleischkonserve, 25 gr Kochsalz, 25 gr Zucker.

3) Die Futtergebühr beträgt für Tragtiere 2 1/2 kg Hafer, 4 kg Heu, 3 kg Futterstroh, für sonstige Pferde 5 kg Hafer, 4 kg Heu, 3 kg Futterstroh“.